

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Aenderungen

im

Bestand der Auswanderungsagenturen während des
III. Quartals 1900.

Das den 28. Dezember 1894 den Herren Francesco Berta und Achille Andreazzi in Giubiasco ausgestellte Auswanderungsagenturpatent ist infolge Austritts des letztern aus der Leitung der Agentur erloschen; unterm 20. Juli ist dem Herrn Francesco Berta und der Frau Giovannina Berta das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur unter der Firma „Berta & Cie. in Giubiasco“ erteilt worden.

Unterm 28. September hat der Bundesrat dem Herrn Leonzio Chiesa, Bevollmächtigten der anonymen Auswanderungsgesellschaft „La Svizzera“ in Chiasso, das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Louis-Arnold Clerc in Chaux-de-Fonds.

„ Melchior Abplanalp in Brienz.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Karl Pfluger-Berger in Solothurn.

„ Johann Leuenberger in Biel.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Leonzio Chiesa in Chiasso.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Jacques Wolff in Chaux-de-Fonds.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Jean Veuillet in St. Maurice (Wallis).

„ Johann Ludwig Hildebrand in Biel.

Von der Agentur H. Meiß in Zürich:

Herr Jakob Schmitt in Schaffhausen.

Bern, Ende September 1900.

Schweizerisches Politisches Departement,*Abteilung Auswanderungswesen.*

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 12. September 1900 hat die **Eisenbahngesellschaft Uerikon-Bauma** um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung ihrer circa 23,9 km. langen normalspurigen Eisenbahnlinie Uerikon-Hinwil-Bauma, samt Zubehörden und Betriebsmaterial

- a. im I. Rang für einen Betrag von **Fr. 900,000** zu gunsten der schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft;
- b. im II. Rang für einen Betrag von **Fr. 120,000** zu gunsten der Bauunternehmung der Bahn, Munari, Cayre & Marasi und von Privaten,

zum Zwecke der Sicherstellung zweier auf die betriebstüchtige Erstellung und Ausrüstung der Bahn verwendeten Anleihen je im gleichen Betrage.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **13. Oktober 1900** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. September 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

In Wiederholung einer im Dezember 1898 erschienenen Bekanntmachung machen wir neuerdings aufmerksam, daß das im Tarif Nr. 367 aufgeführte Schweineschmalz nur dann zum Zollansatz von Fr. 5 per q. zugelassen wird, wenn dasselbe rein ist.

Mischungen von Schweineschmalz mit andern Fettsubstanzen, z. B. mit Baumwollsamööl, Rinderfett, etc., wie solche im Handel vorkommen, sind als Speisefette, nicht besonders genannte, nach Nr. 369 des Tarifs zu Fr. 10 per q. verzollbar.

Bern, den 19. September 1900.

Oberzolldirektion.

Berichtigung.

Die durch das unterzeichnete Amt unter dem 13. August veröffentlichte Warnung wird durch folgende ersetzt:

Ein Herr Dorn, Agent in Freiburg (Breisgau), hat in der Schweiz eine Versicherung für Rechnung der „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“, in Magdeburg, abgeschlossen. Die

„Magdeburger“ besitzt jedoch keine bundesrätliche Konzession zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz.

Das unterzeichnete Amt glaubt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß das Gesetz vom 25. Juni 1885, betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, Buße und Gefängnisstrafen vorsieht für Personen, welche in der Schweiz unbefugt Versicherungsgeschäfte betreiben oder dazu behülflich sind.

Bern, den 26. September 1900.

Eidg. Versicherungsamt.

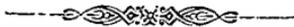
Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1900
Date	
Data	
Seite	97-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.